hinderung eines neuen Krieges als Verbrechen zu verfolgen.

Warnend weisen namhafte westdeutsche Juristen darauf hin, daß die 1951 erlassenen und die jetzt von der
CDU/CSU-Regierung mit der "Großen Strafrechtsreform" geplanten neuen Staatsschutzbestimmungen im
Grunde nichts anderes darstellen als die perfektionierte
Neuauflage der Nazigesetze über Hoch- und Landesverrat, die durch Gesetz Nr. 11 des Alliierten Kontrollrates
wegen ihres faschistischen Ungeistes aufgehoben wurden.

Die Rechtsprechung wird von Richtern ausgeübt, die durch ein bürokratisch organisiertes Gerichtssystem {
 dem Volk entfremdet sind. Sie stehen außerhalb jeder auch nur geringsten Kontrollmöglichkeit durch das jourch volk, dem sie nicht rechenschaftspflichtig sind. Auf Leise benszeit unterliegen sie allein dem Zuverlässigkeits- jij maßstab derer, die sie ohne Einfluß demokratischer Körperschaften ernannten. Hinter der im Grundgesetz proklamierten Unabhängigkeit der Richter verbirgt sich so die Abhängigkeit von ihren Dienstherren. Demokratisch gesinnte Richter und Staatsanwälte werden nicht nur von den revanchistischen Verbänden und der Springer-Presse angefeindet, sie haben auch keine Aufstiegsmöglichkeiten und müssen stets gewärtig sein, daß ihre Entschlüsse und Entscheidungen von den Aufsichtsoder Rechtsmittelinstanzen aufgehoben werden.

Bis auf den heutigen Tag werden exponierte Nazigrößen, deren Verbrechen bekannt sind, nur unter dem r Druck der Weltöffentlichkeit aus führenden Positionen / L zurückgezogen. Nur gegen wenige von ihnen werden |  $^J$  Prozesse durchgeführt, deren Urteile jedoch in keiner j Weise der Schwere der begangenen Verbrechen entsprechen und oft durch Haftverschonung praktisch annulliert werden

Statt dessen breitet sich eine Welle der Intoleranz und Diffamierung politisch Andersdenkender aus, die von politischem Rufmord, der Bespitzelung durch den Verfassungsschutz, von "Schwarzen Listen" und geschäftlicher Schädigung aus politischen Gründen bis zu Akten des individuellen Terrors reicht. Betroffen sind all jene, die sich in die ihnen zugedachte Rolle als gehorsame Untertanen nicht fügen und gegen den Abbau der Demokratie, gegen Vorherrschafts- und Revanchepolitik, für Mitbestimmung und ein Leben in Frieden auftreten. In wachsendem Maße werden solche Bürger zum Opfer einer politischen Gesinnungsjustiz, deren Geistesverwandtschaft mit der Sondergerichtsbarkeit des Nazistaates nicht zu übersehen ist.

Entgegen Artikel 25 des Grundgesetzes, wonach die grundlegenden Normen des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind und unmittelbar Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebietes begründen, werden vom Boden Westdeutschlands aus immer offener völkerrechtswidrige Aggressionshandlungen und Provokationen gegen die DDR und andere Staaten vorbereitet und organisiert. Anstatt diese Verletzungen des Völkerrechts gemäß dem Grundgesetz zu verfolgen und zu verhindern, werden sie von den Staats- und Justizorganen in der Bundesrepublik gedeckt. Unverhüllte Rechtsbeugung wird so immer offener zur herrschenden Staatsdoktrin. Nachgewiesenermaßen bedienen sich diese Kräfte in ihrem völkerrechtswidrigen und damit zugleich verfassungswidrigen Handeln übelster krimineller Mittel und Methoden wie Erpressung, Menschenhandel und Mordhetze. Sie verletzen damit in schwerster Weise selbst die in der Bundesrepublik geltenden Strafgesetze. Die Nichtverfolgung dieser gegen den Frieden und auch gegen die Sicherheit der Bürger in der Bundesrepublik gerichteten kriminellen Verbrechen bildet heute ein wesentliches Merkmal der Unterhöhlung der Gesetzlichkeit in Westdeutschland.

Die beabsichtigte "Große Strafrechtsreform" soll diese Entwicklung nicht etwa beenden, sondern ist vielmehr darauf gerichtet, die diktatorische Herrschaft der großen Monopole und ihrer politischen Willensvollstrecker mit noch raffinierteren juristischen Mitteln und Methoden abzusichern und weiterzuführen.

Eine Gesellschaft, die die Ungerechtigkeit zum Gesetz erhoben hat, weil sie auf der Aneignung der Arbeitsergebnisse anderer durch eine Minderheit von Besitzenden beruht, und die aggressive Ziele zur Ausdehnung ihrer Macht auf andere Völker verfolgt, fördert auch die Demoralisierung und Verrohung in den Beziehungen zwischen den Menschen. Das ist der tiefe Grund, warum die Rechtsordnung der Bundesrepublik sich als unfähig erwiesen hat, der zugestandenermaßen katastrophal an-schwellenden Kriminalität wirksam zu begegnen. Diese wuchs im letzten Jahrzehnt dreimal so schnell wie die Bevölkerung und erreichte erstmals im Jahre 1960 die Zahl von über 2 Millionen festgestellte Straftaten im Jahr. Damit wurden die höchsten der im ehemaligen Deutschen Reich insgesamt registrierten Kriminalitätsziffern übertroffen. Im besonderen Maße wird das Zusammenleben der Bürger durch vorsätzliche Tötungsund Gewaltverbrechen bedroht, denen durch eine gewissenlose Kriminal- und Kriegsliteratur, durch Sensationsreportagen und demoralisierende Filme ein psy-chologischer Nährboden bereitet wird. Jeden Tag werden im Bundesgebiet durchschnittlich vier Morde oder Totschlagsverbrechen verübt und 17 Frauen vergewaltigt, jede Stunde werden 15 Einbruchsdiebstähle begangen. Die Strafjustiz unternimmt nichts, um die Ursachen für Verbrechen vor der Öffentlichkeit bloßzulegen und nach Wegen zu suchen, wie die Bevölkerung an der Eindämmung der Kriminalität beteiligt werden kann. Gerade in letzter Zeit konnten die Bürger der Bundesrepublik feststellen, daß sich hinter ihrem Rükken für einen angeblichen Rechtsstaat unglaubliche Dinge ereignen. Diese Rechtsordnung läßt es bereits heute zu, daß Staatsbeamte ihnen zur Besserung anvertraute Rechtsverletzer hinter Gefängnismauern in der Manier von Nazischlägern physisch und seelisch quälen, ja totschlagen.

## Ш

Angesichts der auch auf dem Gebiet des Rechts völlig entgegengesetzten Entwicklung in beiden deutschen Staaten wird deutlicher denn je sichtbar:

Eine wahrhaft demokratische Ordnung ist nur möglich, wenn das werktätige Volk sein Selbstbestimmungsrecht verwirklicht und auch in Gesetzgebung und Rechtspraxis mitbestimmt. Es ergeben sich daher für eine demokratische Entwicklung der Rechtsordnung in beiden deutschen Staaten dem Charakter nach grundsätzlich verschiedene Aufgaben:

In der Deutschen Demokratischen Republik wird im Interesse des Friedens und der Demokratie und damit im Interesse der ganzen deutschen Nation die Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihre Rechtsordnung weiter allseitig gestärkt. Der Schutz des sozialistischen Staates, des Lebens und der schöpferischen Arbeit seiner Bürger vor friedensgefährdenden Angriffen ist dafür unabdingbare Voraussetzung.

Durch Gesetzgebung und Rechtspraxis ist zu gewährleisten, daß die erzieherische Aufgabe des Rechts noch erhöht wird. Die weiter zu fördernde Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege und die Kraft der öffentlichen Meinung sind für die Erziehung von Rechtsverletzern noch wirksamer zu nutzen. In Schule und Berufsausbildung ist Wert darauf zu legen, daß die jungen Staatsbürger mit den Grundsätzen der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vertraut gemacht werden.

389